

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.09.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1036/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2022	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.11.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Teileinziehung gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz der Friedrich-Ebert-Straße im Bereich des Laurentiusplatzes		

Grund der Vorlage

Die Bezirksvertretung hat in der Sitzung am 24.08.2022 mit der Vorlage VO/0866/22 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich des Laurentiusplatzes beschlossen. Aus diesem Grund wird gemäß Beschlussvorlage VO/1095/21 in Verbindung mit VO/1227/21 die zunächst temporär befristet vorgenommene Ausweisung der Friedrich-Ebert-Straße als Fußgängerzone im Abschnitt zwischen Laurentiusstraße und Auer Schulstraße dauerhaft beibehalten.

Weil dauerhafte straßenverkehrliche Anordnungen nur an die straßenrechtliche Widmung einer Straße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen angepasst werden dürfen, ist eine entsprechende Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen erforderlich. Weil sich die Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes (Nr.877) befindet, ist für die Entscheidung das Wegerechtsverfahren durchzuführen und der Rat der Stadt zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Einleitung des straßenrechtlichen Teileinziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zu.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Begründung

Die Einrichtung einer dauerhaften Fußgängerzone im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße / Laurentiusplatz erfordert ein entsprechendes straßenrechtliches Teileinziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW.

Die im Oktober vergangenen Jahres vor dem Laurentiusplatz bisher versuchsweise eingerichtete Fußgängerzone liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 877 Sophienstraße / Laurentiusstraße. Der Bebauungsplan trifft als qualifizierter Bebauungsplan u.a. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Verkehrsflächen. Für den betreffenden Abschnitt gilt die Festsetzung Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 11 BauGB, aber nicht als Verkehrsfläche mit einer besonderen Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche.

Die Friedrich-Ebert-Straße wurde in dem Teilabschnitt Laurentiusplatz mit Umstufungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.03.2000 auf Grundlage von § 8 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) von einer Kreisstraße (K9) zur Gemeindestraße abgestuft. Sie dient demnach nur noch dem innerörtlichen und dem Andienungsverkehr und hat die überörtliche Bedeutung im Verkehrsnetz verloren. Sie war in diesem Teilabschnitt von der Straßenhierarchie auch nie als "Hauptverkehrsstraße" eingestuft, sondern als "Verkehrsstraße". Die untergeordnete Bedeutung spiegelt sich auch durch die Pflasterung, die Fahrbahn ist lediglich durch Poller abgegrenzt, optisch wieder.

Eine Umfahrung des Bereiches ist über Laurentiusstraße/Aue/Auer Schulstraße möglich. Die grundlegende Erreichbarkeit der umliegenden Straßen durch den MIV bleibt daher für Besucher und Anlieferungsverkehre bestehen.

In diesem Bereich sind derzeit durch Beschilderung geregelt temporäre Be- und Entladevorgänge sowie Zufahrten zu Stellplätzen und der Radverkehr zulässig.

Die als Verkehrsversuch umgesetzte Maßnahme ist seit knapp einem Jahr für den motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt. Die Bürger sind von Seiten der Stadt mit zwei digitalen Befragungen zur Akzeptanz intensiv beteiligt gewesen.

Der Verkehrsversuch zeigt, wie das Luisenviertel in den vergangenen Monaten durch die autofreie Zone, insbesondere durch die Außengastronomie bedingt, an Atmosphäre gewonnen hat und ein noch mehr an Aufenthaltsqualität generieren konnte.

Die Maßnahme ist wie die Befragungen zeigen im besonderen öffentlichen Interesse, sie dient dem „Wohl der Allgemeinheit“ und hat eine besondere Bedeutung für die optische Gestaltung des Stadtbildes und die atmosphärische Entwicklung einer lebenswerten Innenstadt.

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Siedlungsstruktur, Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung anzupassen sowie die Gestaltung des Stadtbildes zu verbessern.

Der Bereich der zur Umwidmung vorgesehen ist betrifft lediglich einen untergeordneten Teil der gesamten Verkehrsfläche im Bereich des B-Plans 877. Mit der geplanten Umwidmung sind daher nicht die Grundzüge der Planung berührt, die Maßnahme wird darüber hinaus städtebaulich begrüßt, so dass seitens des Ressorts 105.1 keine Bedenken bestehen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Einrichtung einer Fußgängerzone und der damit verbundenen weitgehenden Beschränkung auf emissionsfreie Mobilität erfolgt eine Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung und damit verbunden eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie des Wohnumfeldes.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

Ca. 5 Monate

Die Absicht der Teileinziehung muss 3 Monate vorher bekanntgegeben werden. Im Anschluss wird die Teileinziehung als Allgemeinverfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben.

Anlagen

Lageplan